

an :
Stadtrat der Stadt Weißenfels

Sitzung des Stadtrates am 9. 7. 2015

TOP: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitragssatzung)

Anträge der Stadtratsfraktion Bündnis für Gerechtigkeit-WV/Bündnis90/DIE GRÜNEN auf Vertagung und auf nochmalige Verweisung in den Finanzausschuss

Stellungnahme des Oberbürgermeisters

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

ich beziehe mich auf den vorbezeichneten Fraktionsantrag und die dafür vorgebrachten Gründe. Diese finden im geltenden Recht zum ordnungsgemäßen rechtmäßigen Zustandekommen von Stadtratsbeschlüssen, so auch zu Beschlüssen über Satzungen, keine Stütze. Die Einwände der Fraktion beschränken sich auf Behauptungen, ohne die maßgeblichen Rechtsgrundlagen und deren Inhalt heranzuziehen.

1. Maßgebliche Rechtsgrundlage ist § 55 Kommunalverfassungsgesetze – KVG LSA zur Beschlussfähigkeit des Stadtrates. Dies betrifft konkret die Beschlussfähigkeit zur Sitzung am 9. 7. 2015, in der die Schmutzwasserbeitragssatzung verhandelt wird. Das setzt insbesondere folgendes voraus:
 - eine ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung nach § 53 KVG LSA
 - die Anwesenheit einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates
 - die Zurverfügungstellung der für die Verhandlung der konkreten Sache erforderlichen Unterlagen.

Es kommt allein und maßgeblich auf die Stadtratssitzung an, in der die Entscheidung über die Beitragssatzung getroffen werden soll. Der Stadtrat ist das für den Satzungserlass legitimierte Gremium. Empfehlungen aus Vorberatungen sind deshalb für den Stadtrat unverbindlich. Er hat auch das Recht, darauf überhaupt zu verzichten. Demzufolge kommt es für die Rechtmäßigkeit des Satzungserlasses nicht darauf an, ob es bei den Sitzungen vorberatender Gremien ggf. zu „Formfehlern“ gekommen sein sollte.

2. Welche Unterlagen zu einem vom Stadtrat zu erörternden Sachverhalt und eine zu treffende Entscheidung erforderlich und zur Verfügung zu stellen sind, richtet sich nach objektiven Maßstäben danach, welche Unterlagen in der konkreten Sache für die Meinungsbildung nötig sind. Hat sich – wie zur vorliegenden Satzung – der Stadtrat mit der Angelegenheit und dafür maßgeblichen einzelnen Vorfragen bereits

in vorangegangenen Sitzungen befasst, dann ist für die abschließende Behandlung und Entscheidung auch der Kenntnisstand zu Grunde zu legen und vorauszusetzen, der aus dieser Vorbehandlung hierzu besteht.

Dies betrifft zur Schmutzwasserbeitragssatzung die Vorstellung der Beitragskalkulation sowie deren Einsichtnahmemöglichkeit und das Gutachten zur Bewertung der Notwendigkeit eines Artzuschlages.

Es liegt ferner vor der Text der Schmutzwasserbeitragssatzung. Dieser wurde in der Stadtratssitzung am 7. 5. 2015 ausführlich vorgestellt und erläutert. Diese Erläuterungen stehen nunmehr ergänzend schriftlich zur Verfügung. Diese Unterlagen und Informationen sind einerseits nötig sowie üblich und andererseits auch ausreichend, um dem Stadtrat eine Meinungsbildung zu ermöglichen.

Darin findet das Recht auf die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen auch seine Grenze. Auf davon abweichende Vorstellungen einzelner kommt es nicht an. Es kommt somit auch nicht auf jedwede Unterlage und jedwedes Schreiben an, welches in der Phase der Vorbereitung und der Erstellung des Satzungsentwurfes durch „die Verwaltung“ entstanden ist.

3. Soweit durch die Stadtratsfraktion BfG-WV/GRÜNE in ihrem Antragsschreiben vom 24. 6. 2015 im Hinblick auf die Sitzung des Finanzausschusses vom 27. 5. 2015 eine auf § 55 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gestützte Rüge erhoben wird, liegen schon die Voraussetzungen dieses Rügerechts nicht vor. Denn bei diesem Rügerecht handelt es sich um ein Einzelmitgliedsschaftsrecht derjenigen Stadträte, die Mitglieder des Finanzausschusses sind und dieses Rügerecht im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit in der betreffenden Sitzung haben.

Nach alledem liegen dem Stadtrat zur Schmutzwasserbeitragssatzung alle nach objektiven Maßstäben dafür erforderlichen und anerkannten Unterlagen und Informationen vor, um sich zur Satzung eine Meinung zu bilden und darüber abzustimmen. Ob die weiteren Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit vorliegen, wird zu Beginn der Sitzung festzustellen sein.

Mit freundlichen Grüßen

R i s c h
Oberbürgermeister